

4839 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (19. StVO-Novelle)

Die 19. Straßenverkehrsordnungs-Novelle konzentriert sich auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Flüssigkeit des Verkehrs, den Vorrang des öffentlichen Verkehrs, den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt sowie auf die Förderung des Radverkehrs in Ballungszentren.

In Zukunft sind Alkoholkontrollen auch ohne begründeten Verdacht möglich. Der Gesetzgeber geht von einer völligen Gleichstellung der Atem- mit der Blutalkoholkontrolle als Beweismittel aus. Damit erhalten "planquadratmäßige" Atemalkoholkontrollen eine gesetzliche Grundlage.

Auf Schutzwegen wird der absolute Vorrang von Fußgängern schon dann bestehen, wenn sie durch ihr Verhalten anzeigen, daß sie einen Schutzweg benützen wollen, ihn aber noch nicht betreten haben.

Schülerlotsen werden in der StVO verankert. Für die Ausrüstung mit Signalkellen und Schutzkleidung wird eine Verordnungsermächtigung des Innenministers vorgesehen.

Die Straßenpolizeibehörden sind in Zukunft vermehrt dazu angehalten, Unfallhäufigkeitsstellen und -strecken etwa durch Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Überholverbote zu entschärfen.

Ab 1. Juli dieses Jahres gelten die für die Transitrouten bestehenden Bestimmungen auf allen Straßen Österreichs.

Der Behörde wird es künftig möglich sein, in Fußgängerzonen das Fahren mit Fahrrädern zu erlauben, wenn dies verkehrsorganisatorisch wünschenswert ist.

Das Radfahren in Wohnstraßen gegen die Einbahn wird generell erlaubt.

Neu eingeführt wird ein "Fahrverbot für Omnibusse", geändert werden die Zeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" und deren Ende, es entfällt die Beifügung des Längenmaßes "km", die "Zonenbeschränkung" und deren Ende und die "vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit".

Z 9 (§ 5a) enthält eine Fristsetzung für die Ausführungsgesetzgebung der Länder.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr stellt nach Beratung der Vorlage am 21. Juni 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag,

1. gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (19. StVO-Novelle), keinen Einspruch zu erheben,
2. der Fristsetzung der Z 9 (§ 5a) für die Ausführungsgesetzgebung der Länder im Sinne des Artikels 15 Abs. 6 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 1994 06 21

Karl W ö l l e r t
Berichterstatter

Johanna S c h i c k e r
Vorsitzende